

# **BVGer E-6471/2008 vom 28. April 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-04-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6471\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6471_2008)

FR: TAF E-6471/2008 du 28 avril 2011

IT: TAF E-6471/2008 del 28 aprile 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Verfahrensrechtliche Rügen sind vorab zu prüfen, da sie geeignet sein können, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

#### **E. 3.2.1**

In der Beschwerde wird in formeller Hinsicht gerügt, das BFM habe der Beschwerdeführerin weder die Botschaftsanfrage noch die Antwort im Wortlaut zugestellt. Es sei nicht nachprüfbar, mit wem der Botschaftsvertreter gesprochen habe und welche

Fragen gestellt worden seien. Eine gründliche Stellungnahme zum Ergebnis der Botschaftsabklärungen sei unter diesen Umständen nicht möglich. Das Bundesamt habe durch diese Vorgehensweise den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör respektive auf Akteneinsicht und damit auf ein faires Verfahren verletzt.

### **E. 3.2.2**

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]; Art. 29 VwVG) beinhaltet unter anderem die behördliche Begründungspflicht, wie auch das Akteneinsichtsrecht, welches in Art. 26 ff. VwVG geregelt ist. Letzteres gilt indessen nicht absolut und kann gemäss Art. 36 BV eingeschränkt werden. Art. 27 VwVG i.V.m. Art. 28 VwVG bilden dabei die gesetzliche Grundlage. Im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung hat sich die Einschränkung des Akteneinsichtsrechts gemäss Art. 27 Abs. 2 und 3 VwVG auf das Erforderliche zu beschränken. Somit kann sich bei einem gegebenen öffentlichen Interesse an Geheimhaltung als Ergebnis der Interessenabwägung für den Betroffenen ein Anspruch auf partielle Einsichtsgewährung ergeben. Diese mediatisierte Akteneinsicht kann durch das Vermitteln des wesentlichen Inhaltes gewährt werden. Dabei müssen die zwingenden Voraussetzungen von Art. 28 VwVG beachtet werden: Vertraulich behandelte Aktenstücke dürfen der Behörde zur Entscheidungsfindung dienen, wenn erstens die Behörde die Partei über den wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich in Kenntnis setzt und zweitens der Partei Gelegenheit einräumt, sich dazu zu äussern oder Gegenbeweismittel zu bezeichnen (vgl. Bernhard Waldmann/Jürg Bickel in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], VwVG, Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Bern/Freiburg 2009, N 1 f. zu Art. 29 VwVG).

### **E. 3.2.3**

Vorliegend ist festzustellen, dass sich das BFM zu Recht auf Art. 27 Abs. 1 Bst. a VwVG berufen hat, zumal sowohl die Botschaftsanfrage vom 17. Oktober 2007 als auch die Botschaftsantwort vom 9. November 2007 Angaben enthalten, deren Geheimhaltung zur Verhinderung einer missbräuchlichen Weiterverbreitung im wesentlichen öffentlichen Interesse liegt. Das Bundesamt hat der Beschwerdeführerin mit Zwischenverfügung vom 15. August 2008 den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses der Botschaftsabklärung zur Kenntnis gegeben und ihr im Rahmen des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Eine weitergehende Offenlegung - wie diejenige der Kontakte - ist nicht erforderlich (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4866/2009 vom 28. Januar 2011 E. 5.2.). Somit ist der Antrag auf Offenlegung der Originaldokumente der Botschaftsabklärung abzulehnen.

### **E. 3.3**

Nach dem Gesagten wurde der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör gewährt, und es besteht folglich keine Veranlassung, die Verfügung des BFM vom 12. September 2008 aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Nach einlässlicher Prüfung der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht vorliegend zum Schluss, dass das BFM gestützt auf das Ergebnis der Botschaftsabklärungen zu Recht zum Schluss gelangt ist, die Vorbringen der Beschwerdeführerin vermöchten den Anforderungen von Art. 7 AsylG an die Glaubhaftigkeit nicht standzuhalten. Mangels entsprechender Anhaltspunkte besteht weder Anlass, die Richtigkeit der getätigten Abklärungen in Zweifel zu ziehen, noch die Erwägungen des Bundesamtes zu beanstanden. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann daher vorab auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung im Einzelnen verwiesen werden (vgl. Art. 4 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG und Art. 109 Abs. 3 BGG).

#### **E. 5.2**

Die Vorbringen auf Beschwerdeebene sind mangels Stichhaltigkeit nicht geeignet, eine Änderung der angefochtenen Verfügung zu bewirken. Insbesondere ist festzustellen, dass eine Anfrage bei der zuständigen Stelle der UDPS in (...) ergeben hat, dass der Vater der Beschwerdeführerin weder jemals Präsident dieser Organisation in (...) noch anderswo war; auch eine einfache Mitgliedschaft bei dieser Partei wurde nicht bestätigt. Zudem steht aufgrund einer weiteren Auskunft dieser Stelle fest, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Ereignisse aus dem Jahre (...) nicht im Milieu der UDPS/(...) stattfanden. Vor diesem Hintergrund vermag der Einwand, der Umstand, dass die Aktivitäten des Vaters bei der UDPS in der Botschaftsantwort nicht erwähnt worden seien, werfe Zweifel an der Gründlich- und Gewissenhaftigkeit der Abklärungen auf, auf jeden Fall enthielten sie wesentliche Lücken und könnten nicht als Grundlage dienen, in keiner Weise zu überzeugen. Die eingereichte Bestätigung der UDPS vom (...) ist nicht geeignet, an dieser Beurteilung etwas zu ändern, zumal dieser vorab bereits aufgrund der Tatsache, dass solche Dokumente im Heimatstaat der Beschwerdeführerin ohne weiteres käuflich erworben werden können, kein wesentlicher Beweiswert zukommt. Des Weiteren fällt auf, dass die angebliche Bestätigung erst am 23. Oktober 2008 (per Telefax) zu den Akten gereicht wurde, obwohl die Beschwerdeführerin eine solche bereits am 12. Februar 2008 in Aussicht gestellt hatte. Zudem enthält sie grammatikalische sowie orthografische Schreibfehler und stimmt inhaltlich weder mit dem Abklärungsergebnis der Botschaft noch mit dem Vorbringen der Beschwerdeführerin, ihr Vater sei Präsident der UDPS in (...) gewesen (Akten BFM A41/25 S. 10 Frage 2), überein. Die diesbezügliche Entgegnung in der Beschwerde, es sei möglich, dass die Beschwerdeführerin als damals (...)jährige(...) (...) bei der kantonalen Anhörung die Funktion ihres Vaters - in Unkenntnis der Parteistrukturen -

nicht richtig angegeben habe, erweist sich ebenfalls als unbehelflich. Des Weiteren vermag auch der Einwand in der Beschwerde, die Beschwerdeführerin habe die Hausnummer ihrer (...) zu keinem Zeitpunkt erwähnt und es sei nicht nachvollziehbar, wie das BFM zu dieser Adresse gekommen sei, nicht zu verfangen, weil diese Adresse im zu den Akten gereichten Führerschein der (...) eingetragen ist und im Übrigen in der von ihr unterzeichneten Stellungnahme vom 25. August 2008 ausdrücklich bestätigt wurde. Die Behauptung, es sei bei der Botschaftsabklärung von einer falschen Adresse der (...) ausgegangen worden, wird denn auch bezeichnenderweise nicht näher substantiiert, eine Erläuterung, welche die richtige Adresse sei, fehlt. Angesichts dieser Sachlage sind die Anträge in der Eingabe vom 23. Oktober 2008, die Botschaftsanfrage und die Botschaftsantwort seien aus dem Recht zu weisen und die Sache sei zur neuen Abklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen, und in der Replik vom 5. Februar 2009, es sei von der Botschaft respektive dem Vertrauensanwalt eine Stellungnahme einzuholen respektive die Authentizität der Bestätigung der UDPS überprüfen zu lassen, abzuweisen.

### **E. 5.3**

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den anderen Ausführungen auf Beschwerdeebene und den zur Stützung der Vorbringen eingereichten weiteren Dokumenten, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Zusammenfassend folgt, dass die Beschwerdeführerin keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat ihr Asylgesuch demnach zu Recht abgelehnt.

### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

### **E. 6.2**

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Aus den Akten ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin nach der Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens im (...) geheiratet hat. Sie hat es bis anhin unterlassen, das Gericht über die Identität des Bräutigams und über den weiteren Verlauf dieses Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Angesichts dieser Sachlage liegt ein Anspruch der Beschwerdeführerin auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gestützt auf Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) nicht vor, weshalb es sich nicht rechtfertigt, die angeordnete Wegweisung aufzuheben. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21).

### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und der vormaligen Schweizerischen

Asylrekurskommission (ARK) der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

### **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 7.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste die Beschwerdeführerin eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Kongo (Kinshasa) lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt klarerweise nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 7.4.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG -

die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 7.4.2.1**

Zur allgemeinen Lage im Heimatstaat der Beschwerdeführerin ist festzustellen, dass im westlichen Teil von Kongo und insbesondere in der Region der Hauptstadt Kinshasa nicht generell von Krieg, Bürgerkrieg oder von einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden kann. Gemäss der in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission (EMARK 2004 Nr. 33) dargelegten, nach wie vor gültigen Praxis der vormals zuständigen ARK kann die Rückkehr von Personen aus Kongo (Kinshasa) jedoch nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen als zumutbar bezeichnet werden, nämlich dann, wenn der letzte Wohnsitz der betroffenen Person die Hauptstadt Kinshasa oder eine andere, über einen Flughafen verfügende Stadt im Westen des Landes war, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt. Trotz Vorliegens der vorstehend genannten Kriterien erscheint der Vollzug der Wegweisung jedoch - nach sorgfältiger Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände - in der Regel als nicht zumutbar, wenn die zurückzuführende Person (kleine) Kinder in ihrer Begleitung hat, für mehrere Kinder verantwortlich ist, sich bereits im fortgeschrittenen Alter oder in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befindet oder wenn es sich bei ihr um eine alleinstehende, nicht über ein soziales oder familiäres Netz verfügende Frau handelt.

#### **E. 7.4.2.2**

Es bleibt demnach zu prüfen, ob individuelle Gründe vorliegen, die den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerin als unzumutbar erscheinen lassen. Dazu ist vorab festzustellen, dass die Identität der Beschwerdeführerin nicht feststeht, zumal sie keine für die Feststellung ihrer Personalien tauglichen Reise- oder Identitätspapiere eingereicht hat. Des Weiteren ist aufgrund des Ergebnisses der Botschaftsabklärungen festzustellen, dass sich ihre Angaben zu den fluchtauslösenden Ereignissen (insbesondere auch zur Ermordung ihrer Eltern) und zu ihrer letzten Wohnadresse vor der Ausreise als falsch erwiesen haben. Die vor dem Urteil vom 17. März 2008 auf Beschwerdeebene zu den Akten gereichten Dokumente (...) sind abgesehen davon, dass sie in Kongo (...) käuflich erworben werden können, auch deshalb nicht geeignet, an dieser Beurteilung etwas zu ändern, weil der (...)ausweis die gleiche Adresse enthält, die sich aufgrund des Ergebnisses der Botschaftsabklärungen als nicht authentisch erwiesen hat. Angesichts dieser Sachlage ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin ihre Mitwirkungspflicht verletzt hat. In konstanter Praxis gehen die schweizerischen Asylbehörden davon aus, dass die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht sinnvoll geprüft werden kann, wenn eine asylsuchende Person unzutreffende Angaben zu ihrer Identität beziehungsweise zu ihrer Lebensgeschichte macht. Vorliegend hat es die Beschwerdeführerin aus nicht nachvollziehbaren Gründen unterlassen, ihre Identität mittels tauglicher Reise- oder Identitätspapiere nachzuweisen, obwohl davon auszugehen ist, dass sie dazu in der Lage wäre. Die Beschwerdeführerin hat deshalb die Folgen ihrer fehlenden Mitwirkung respektive der Verheimlichung ihrer wahren Identität und Herkunft zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es würden einer Wegweisung in den Heimatstaat keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2 - 4 AuG (vgl. EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2. S. 4 f.) entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund ist entgegen ihren Aussagen davon auszugehen, dass sie in Kongo (Kinshasa) über ein soziales oder familiäres Beziehungsnetz verfügt. Des

Weiteren ist auch in Berücksichtigung des am 18. Februar 2008 eingereichten Arztzeugnisses von (...) (...) vom (...) nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführerin gerate bei einer Rückkehr in ihr Heimatland aus medizinischen Gründen in eine existenzbedrohende Situation. Diesbezüglich kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, wonach ausgeschlossen werden könne, dass die vorgebrachten, als unglaublich qualifizierten fluchtauslösenden Ereignisse ursächlich für die auf Beschwerdeebene geltend gemachte (...) seien und dessen ungeachtet auch in Kinshasa geeignete medizinische Institutionen für die Behandlung dieser Krankheit existierten. Zudem ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte und im Arztzeugnis attestierte (...) auch in ihrem Heimatland behandelbar ist. Angesichts der Tatsache, dass es die rechtsvertretene Beschwerdeführerin in der Folge unterlassen hat, zusätzliche ärztliche Berichte einzureichen, ist in freier richterlicher Beweiswürdigung (Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1957 über den Zivilprozess [BZP, SR 273] i.V.m. Art. 19 VwVG) zu vermuten, dass sie zum Zeitpunkt der Urteilsfällung an keinen nennenswerten gesundheitlichen Problemen leidet. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre diesem Umstand im Rahmen des Wegweisungsvollzugs Rechnung zu tragen.

#### **E. 7.4.3**

Nach dem Gesagten erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen in der Beschwerde zur Situation in Kongo (Kinshasa) und dem zu deren Stützung eingereichten Dokument. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich auch als zumutbar.

#### **E. 7.5**

Schliesslich obliegt es der Beschwerdeführerin, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 9**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) mit Zwischenverfügung vom 5. November 2008 wiedererwägungsweise gutgeheissen wurde und aufgrund der Akten nach wie vor von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist die Beschwerdeführerin von der Bezahlung der Verfahrenskosten zu befreien. Die am 23. Oktober 2008 verfügte Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtsverteidigung (Art. 65 Abs. 2 VwVG) ist indessen zu bestätigen, weil das vorliegende Verfahren weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex erscheint und der Beschwerdeführerin zudem der

Untersuchungsgrundsatz zugutekommt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.